



Visumverfahren nach dem deutschen Ausländerrecht für beabsichtigte Aufenthalte in Deutschland für mehr als 3 Monate, hier:

Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation
(§ 17 a AufenthG)

Stand: Juli 2019

§17a AufenthG ermöglicht ausländischen Staatsangehörigen einen Aufenthalt für theoretische und praktische Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss anerkennen zu lassen. Voraussetzung ist die Vorlage eines Bescheids einer für die Anerkennung zuständigen Stelle mit Angaben, welche Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sind (z. B. Sprachnachweis, Nachweis praktischer Tätigkeiten). Informationen zu den zuständigen Behörden finden Sie zum Beispiel unter www.erkennung-in-deutschland.de.

Unter den folgenden Voraussetzungen berechtigt der Aufenthaltstitel auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- Gemäß §17a Absatz 2 AufenthG bis zu 10h pro Woche, unabhängig von der Bildungsmaßnahme oder dem angestrebten Beruf
- Gemäß §17a Absatz 3 AufenthG zeitlich unbeschränkt bei einem Zusammenhang zur Bildungsmaßnahme und dem angestrebten Beruf bei Vorlage eines Arbeitsplatzangebots nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildungsmaßnahme (nur nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit)

Für die **Terminvereinbarung** für die persönliche Vorsprache bei der Botschaft gehen Sie bitte zu der entsprechenden Website der Botschaft, die Sie unter

www.beirut.diplo.de/termine

finden. Aufgrund hoher Auslastung der Visastelle kann die zeitnahe Gewährung eines Termins im Wunschzeitraum nicht immer gewährleistet werden, bitte planen Sie Ihre Reise daher rechtzeitig.

Sollte es sich um einen **dringenden Fall** handeln, kontaktieren Sie uns unter

visa@beir.diplo.de

schildern Sie den Sachverhalt und übersenden vorab die unten genannten Unterlagen.

Sie müssen zur Antragstellung **persönlich** erscheinen. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- o 2 vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Anträge** auf Erteilung eines nationalen Visums
- o Ihr gültiger **Reisepass** mit 2 Kopien (Gültigkeit sollte noch mindestens 9 Monate betragen!)
- o 2 biometrietaugliche **Passfotos** mit hellem Hintergrund (bitte Hinweise im Merkblatt Passfotos beachten)

sowie die folgenden Dokumente **im Original oder in beglaubigter Kopie, jeweils mit 2 Kopien (allen Dokumenten in arabischer Sprache ist eine von einem vereidigten Dolmetscher gefertigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen, ebenfalls mit 2 Kopien):**

- o **Bescheid** der Anerkennungsstelle in Deutschland über die Defizite bzw. Bildungsmaßnahme
- o **Anmeldung** und Zahlungsnachweis für Sprachkurse (**mit Sonderkurs für Mediziner**)
- o ggf. Einladung zur **Hospitation** (falls Bestandteil des Defizitbescheides der Anerkennungsstelle)
- o **Nachweis** des abgeschlossenen (Medizin-) Studiums

- ausführliches **Motivationsschreiben**
- **Lebenslauf**
- ggf. Nachweise der zusätzlich erworbenen **Qualifikationen**
- Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau **B1** (z. B. Zertifikat des Goethe-Instituts)
- Nachweis der **Finanzierung** durch entweder:
von der Ausländerbehörde ausgestellte **Verpflichtungserklärung** gem. §§ 66-68 AufenthG mit Zweck des beabsichtigten Aufenthalts von 18 Monaten. Die Bonität des Einladers muss hierbei als ‚nachgewiesen‘ vermerkt sein. Es werden keine notariellen Verpflichtungserklärungen akzeptiert

oder

Einrichten eines **Kontos in Deutschland** mit einem Mindestbetrag von **10,236,- Euro** und versehen mit einem **Sperrvermerk „zu Gunsten der Ausländerbehörde“**, der den Inhaber monatlich lediglich über einen Betrag von mindestens **853,- Euro** verfügen lässt. Die Ausländerbehörde ist berechtigt, dass ein Konto für die gesamte Dauer des beabsichtigten Aufenthalts von 18 Monaten verlangt wird. Der Betrag wäre demnach **15,354,- Euro**. **Bei der Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl.** Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes. Als Anbieter der Botschaft derzeit bekannt sind die **Sutor Bank (FINTIBA), Deutsche Bank, X – Patrio** sowie vereinzelt **Sparkassen**.

Ausländische Urkunden müssen zur Vorlage bei innerdeutschen Behörden regelmäßig **legalisiert** sein. Bitte beachten Sie die Merkblätter der Botschaft zur Legalisation syrischer Urkunden, die Sie auf der Webseite der Botschaft finden.

Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Antragsunterlagen führen im Regelfall zur Zurückweisung oder zur Entscheidung des Antrages auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen. Bitte senden Sie keine Unterlagen unaufgefordert an die Botschaft, sie können dem Antrag nicht zugeordnet werden.

Die Visastelle behält sich aber auch im Einzelfall die Nachforderung weiterer entscheidungsrelevanter Nachweise vor, die nicht in dem Merkblatt aufgeführt sind. Bei einer Antragstellung durch Minderjährige ist die Einverständniserklärung beider Elternteile erforderlich.

Verfahren

Die Botschaft bittet um Verständnis, dass aus Kapazitätsgründen grundsätzlich nur der/die Antragsteller(-in) selbst und keine Begleitpersonen zur Antragstellung in der Visastelle Einlass erhalten können.

Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 2 bis 4 Monate, in Einzelfällen auch länger.

Bitte planen Sie Ihren Aufenthalt daher rechtzeitig, damit der gebuchte Sprachkurs und/oder Hospitation eingehalten werden können.

Jeder Antrag unterliegt einer sorgfältigen Prüfung, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Visums besteht nicht. Sobald eine Entscheidung vorliegt, werden Sie von der Botschaft informiert werden. Das Visum wird für 6 Monate ausgestellt werden, danach erteilt die Ausländerbehörde in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis für weitere 12 Monate.

Vor Erteilung des Visums muss eine Krankenversicherung, gültig ab Zeitpunkt der Einreise, nachgewiesen werden. Bitte schließen Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Krankenversicherung ab. Es wird gebeten, zur Entlastung der Visastelle von Sachstandsfragen abzusehen, da diese die Bearbeitungsdauer aller Visumanträge verzögern.

Gebühren

Für die Bearbeitung des Visumantrags wird **eine Gebühr in Höhe von 75 Euro**, zahlbar am Tag der Antragstellung in libanesischen Pfund, erhoben. Die Gebühr wird im Falle einer Ablehnung des Antrags nicht zurückerstattet.